

Dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. März 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (M.Sc.) vom 19. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 46, S. 269–293), zuletzt geändert am 15. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 48, S. 163–177), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. Juni 2012 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

Im Abschnitt „Anlage B“ wird nach den Wörtern „Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten“ das Wort „Kognitionswissenschaft“ eingefügt.

2. In **Anlage A** wird der Fächerkatalog wie folgt **geändert**:

- a) Als neue Nummer 17 wird „Kognitionswissenschaft“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Nummern 17 bis 25 werden die Nummern 18 bis 26.

3. In **Anlage B** werden nach den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science Kognitionspsychologie, Lernen und Arbeiten die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Master of Science **Kognitionswissenschaft eingefügt**:

„Kognitionswissenschaft

§ 1 Profil des Studiengangs

- (1) Der Masterstudiengang Kognitionswissenschaft ist forschungsorientiert und konsekutiv.
- (2) Als Nachbardisziplin der Psychologie, der Sprachwissenschaft und der Informatik untersucht die Kognitionswissenschaft die geistigen Prozesse des Menschen, ihre kognitiv relevanten Strukturen sowie die daraus resultierenden Leistungen. Ausgehend von der Grundannahme, dass sich kognitive Prozesse als Berechnungsvorgänge beschreiben lassen, besitzt die Kognitionswissenschaft einen biologische und künstliche Systeme übergreifenden Forschungsansatz. In der Interaktion zwischen Empirie und Modellbildung lassen sich in diesem Paradigma Computermodelle des menschlichen Geistes entwickeln, mit dem Ziel, empirische Befunde aus der Experimentalpsychologie, der Psycholinguistik und der Neurowissenschaft zu erklären und zu prognostizieren. Im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft werden die Studierenden in die für das Verständnis kognitiver Prozesse relevanten psychologischen, philosophi-

schen, linguistischen und informatischen Theorien eingeführt. Neben breiten kognitionswissenschaftlichen Grundkenntnissen werden vertiefte Kenntnisse in mindestens einem Teilgebiet vermittelt. Die Studierenden erwerben umfangreiche methodische Kompetenzen in den Bereichen Statistik, psychologische Experimente sowie kognitive Modellierung und Programmierung. Mittels Projekt- und Forschungsarbeiten wird mit dieser Methodenkombination die Integration von empirischer Beschreibung, theoretischer Analyse und computationaler Modellierung eingeübt.

§ 2 Studienbeginn und Studienumfang

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Der Masterstudiengang Kognitionswissenschaft hat einen Leistungsumfang von 120 ECTS-Punkten.

§ 3 Sprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4 Mentoren

Auf eigenen Antrag oder auf Antrag eines Mitglieds des Fachprüfungsausschusses kann dem/der Studierenden ein Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, ein Privatdozent/eine Privatdozentin oder ein akademischer Mitarbeiter/eine akademische Mitarbeiterin der Albert-Ludwigs-Universität als Mentor/Mentorin zugewiesen werden.

§ 5 Studieninhalte

- (1) Der Masterstudiengang Kognitionswissenschaft gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich.
- (2) Im Pflichtbereich sind alle in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 1: Pflichtbereich (72 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Einführung (6 ECTS-Punkte)						
Einführung in die Kognitionswissenschaft	V+S	P	2	6	PL: Klausur	1
Methodenfächer I (6 ECTS-Punkte)						
Programmierung	V+Ü+T	P	2	6	PL: Klausur	1
Methodenfächer II (10 ECTS-Punkte)						
Empirische Forschungsmethoden I	V+Ü	P	2	4	SL: Klausur	1
Empirische Forschungsmethoden II	V+Ü	P	2	6	PL: Klausur	2
Methodenfächer III (14 ECTS-Punkte)						
Kognitive Modellierung I	V+Ü	P	3	7	SL: Klausur	2
Kognitive Modellierung II	V+Ü	P	2	7	PL: Klausur	3
Vertiefung I: Sprache und Kognition (12 ECTS-Punkte)						
Vorlesung und Begleitseminar	V+S	P	2	6	SL: Klausur	1
Hauptseminar	S	WP	2	6	PL: schriftlich und/ oder mündlich	1–3

Vertiefung II: Angewandte Kognitionswissenschaft (12 ECTS-Punkte)						
Vorlesung	V	P	2	6	SL: Klausur	2
Hauptseminar	S	WP	2	6	PL: schriftlich und/oder mündlich	1–3
Vertiefung III: Künstliche Intelligenz und Informatik (12 ECTS-Punkte)						
Vorlesung und Begleitseminar	V+S	P	2	6	SL: Klausur	2
Hauptseminar	S	WP	2	6	PL: schriftlich und/oder mündlich	1–3

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Veranstaltung; P = Pflicht; WP = Wahlpflicht; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; ECTS = ECTS-Punkte; FS = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; T = Tutorat; V = Vorlesung; Ü = Übung; K = Kolloquium; SL = Studienleistung; PL = Prüfungsleistung

(3) Studierende, die eine oder mehrere der in Absatz 2 in Tabelle 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen bereits im Rahmen ihres Bachelorstudiums absolviert haben, müssen diese in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin durch geeignete, dem Anforderungsniveau des Masterstudiengangs entsprechende Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Kognitionswissenschaft oder ihrer Nachbardisziplinen ersetzen.

(4) Im Wahlpflichtbereich sind nach Maßgabe der Regelungen in Absatz 5 eines der drei in Tabelle 2 aufgeführten Forschungsmodule sowie das fachfremde Wahlpflichtmodul mit einem Leistungsumfang von insgesamt 18 ECTS-Punkten zu absolvieren.

Tabelle 2: Wahlpflichtbereich (18 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS	Studienleistung/ Prüfungsleistung	FS
Forschungsmodul Kognitionspsychologie (10 ECTS-Punkte)						
Projektseminar	S	P	3	6	PL: Hausarbeit	3
Kolloquium 1	K	P	2	1	SL: Referat	3
Kolloquium 2	K	P	2	3	SL: Referat	4
Forschungsmodul Informatik (10 ECTS-Punkte)						
Projektseminar	S	P	3	6	PL: Hausarbeit	3
Kolloquium 1	K	P	2	1	SL: Referat	3
Kolloquium 2	K	P	2	3	SL: Referat	4
Forschungsmodul Psycholinguistik (10 ECTS-Punkte)						
Projektseminar	S	P	3	6	PL: Hausarbeit	3
Kolloquium 1	K	P	2	1	SL: Referat	3
Kolloquium 2	K	P	2	3	SL: Referat	4
Fachfremdes Wahlpflichtmodul (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltungen nach Wahl	variabel	P	2–4	8	SL: variabel	2–4

(5) In dem gewählten Forschungsmodul Kognitionspsychologie, Informatik oder Psycholinguistik führt der/die Studierende im Rahmen des Projektseminars ein Forschungsprojekt durch und stellt dieses in den beiden in der vorgegebenen Reihenfolge zu belegenden Kolloquien vor. Im Rahmen des fachfremden Wahlpflichtmoduls sind in Abstimmung mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin Lehrveranstaltungen mit kognitionswissenschaftlichem Bezug aus anderen Fächern zu belegen. In den Lehrveranstaltungen des fachfremden Wahlmoduls sind nur Studienleistungen zu erbringen.

§ 6 Studienleistungen

In jedem Modul können Studienleistungen gefordert werden, deren erfolgreiche Absolvierung Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist. Studienleistungen können beispielsweise in der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, in Klausuren, Hausaufgaben, Referaten (Vorträgen), Programmieraufgaben oder der Bearbeitung von Übungsblättern bestehen. Art und Umfang der Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) oder Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen sind in der Regel mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) oder Referate. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Klausuren haben eine maximale Dauer von 30 Minuten pro ECTS-Punkt. Sie können ganz oder teilweise auch aus Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice-Aufgaben) bestehen; hierfür gelten die Regelungen des § 17a dieser Prüfungsordnung.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine maximale Dauer von 10 Minuten pro ECTS-Punkt.

§ 8 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können insgesamt zwei nicht bestandene Prüfungsleistungen in den Modulen des Pflichtbereichs ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Die zweite Wiederholungsprüfung muss zum nächstmöglichen Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung stattfinden. § 24 Absatz 3 und 4 dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend.

(3) Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann abweichend von § 24 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden.

(4) In begründeten Fällen kann bei der Wiederholungsprüfung die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in diesen fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden. Die Art der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung wird dem/der Studierenden in diesem Fall spätestens mit der Bekanntgabe des Wiederholungstermins mitgeteilt.

(5) Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist ausgeschlossen.

§ 9 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Masterstudiengang Kognitionswissenschaft Module mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten anzufertigen und hat einen Leistungsumfang von 30 ECTS-Punkten.

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag des/der Studierenden kann der Fachprüfungsausschuss auch die Abfassung der Masterarbeit in englischer Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. In diesem Fall muss die Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(3) Die Masterarbeit ist in gebundener Form in dreifacher Ausfertigung sowie zusätzlich in elektronischer Form auf einem gängigen Datenträgersystem (beispielsweise CD oder DVD) beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 11 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als der nach ECTS-Punkten einfach gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Note der Masterarbeit und der Modulnoten.

(2) Lauten alle Modulnoten und die Note der Masterarbeit „sehr gut“ – 1,3 oder besser –, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft.

Freiburg, den 3. Juli 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor